

# Lebendfalle für Rabenkrähen nach § 8a der OÖ Artenschutzverordnung

Sonderbestimmungen betreffend Rabenkrähen und Elstern



Das Fangen von Rabenkrähen ist in der Zeit von 1. Juli bis 28./29. Februar außerhalb von Naturschutzgebieten, des Gebiets des Nationalparks und von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs.1 vierter Satz der EU-Vogelschutz-Richtlinie) erlaubt.

**Jede Zerstörung oder/und Manipulation wird  
ausnahmslos zur Anzeige gebracht!**

## Aktiver Naturschutz für Bodenbrüter und Feldhasen

Die Zuwächse des Haarraubwildes wie Fuchs, Steinmarder etc. aber auch der Rabenkrähen und Elstern sind durch die Umgestaltung der Landschaft, die Tollwutimmunsierung und zuweilen nachlassende Bejagung vom Menschen verursacht worden. Wenn wir das "natürliche" biologische Gleichgewicht in unserer Kulturlandschaft erhalten wollen, müssen Jäger demzufolge mehr dieser kulturfolgenden Tierarten regulieren. Gut 70 % der Verluste bei Bodenbrütern (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn etc.) werden allein durch Fuchs, Rabenkrähe und Co. verursacht.

<http://www.oeljv.at/jagd-in-ooe/gesetz-und-richtlinien/>